

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1807

31.7.1807 (Nr. 121)

Carlzruher



Zeitung.

Freitags.

den 31 July

I 8

O 7.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt. Bedingungen des Friedens zwischen Frankreich u. Preussen. (Schluß.) Frankfurt. Stuttgart Paris; 87 Bulletin Friedensvertrag zwischen Rußland u. Preussen.

Bedingungen des Friedens, zwischen Frankreich und Preussen. (Schluß.)

18. Um so sehr als möglich natürliche Gränzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, wird das Gebieth zwischen den gegenwärtigen Gränzen von Rußland vom Bug bis zur Mündung der Laffosna, und einer Linie, die von besagter Mündung ausgeht und längs dem Thalweg jenes Flusses, dem Thalweg der Bobra bis zu ihrer Mündung, dem Thalweg der Narew von jener Mündung an bis Suradz, der Lisa bis zu ihrer Quelle beim Dorfe Wien, des bei eben diesem Dorfe entspringenden Nebenarmes der Nurzeck, selbst zu ihrer Mündung ober Nurr, endlich längs dem Thalweg des Buges, stromaufwärts bis zu den gegenwärtigen Gränzen Rußlands fortläuft, — auf einige Zeit dem Russischen Reiche eigerverleibt werden.

19. Die Stadt Danzig mit einem Gebieth von zwei Meilen im Umkreise, wird in ihre vorige Unabhängigkeit unter dem Schutze Se. Majestät des Königs von Preussen und Se. Majestät des Königs von Sachsen herzustellen, und nach den Gesetzen regiert werden, nach denen sie regiert wurde, als sie aufhörte, ihr eigener Herr zu sein.

20. Weder Se. Majestät der König von Preussen

noch Se. Majestät der König von Sachsen, noch die Stadt Danzig werden durch irgend ein Verboth oder durch wie immer beschaffenen Zolle, Gebühren oder Abgaben der freien Schiffarth auf der Weichsel Hindernisse legen können.

21. Stadt, Haven und Gebieth von Danzig werden während der Dauer des gegenwärtigen See-Kriegs dem Handel und der Schiffahrt der Engländer gesperrt seyn.

22. Kein Individuum von was immer für einem Rang oder Stand, dessen Wohnort oder Eigenthum in den Provinzen liegt, die einst zum Königreich Polen gehörten, und die der König von Preussen auch ferner besigen wird; ferner kein Individuum, das im Herzogthum Warschau oder in dem mit Rußland vereinigten Gebieth seinen Wohnsitz hat, und in Preussen liegende Gründe, Renten, Pensione oder was immer für Einkünfte besitzt, soll weder in Hinsicht seiner Person, seiner Güter, Renten, Pensionen und Einkünfte, noch in Hinsicht seines Ranges und seiner Würden, auf keinerlei Weise, und wegen keiner Art des Antheils, den es politisch oder militärisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Kriegs nahm, verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden können.

23. Auf gleiche Weise soll kein Individuum, gebür-

tig, wohnhaft oder angefahren in den Ländern, die dem König von Preussen schon vor dem 1. Jan. 1772 zu gehörten, und demselben sehr, Kraft des vorausgehenden 2ten Artikels zurückgestellt werden sollen, und insbesondere kein Individuum von der Berliner Bürgergarde, oder von der Gensd'armerie, welche die Waffen ergriffen haben, um die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen oder was immer für Einkünften, oder endlich in seinem Rang oder Grade weder angegriffen, noch auf irgend einer Art von Theilnahme an den Ereignissen des gegenwärtigen Kriegs verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden.

24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten von was immer für Art, welche Se. Maj. der König von Preussen von dem gegenwärtigen Krieg haben, machen oder eingehen können, als Besitzer der Länder, Gebiete, Domainen, Güter und Einkünfte, welche Se. genannte Maj. abtritt, oder denen sie in gegenwärtigem Vertrag entsagt, — werden den neuen Besitzern zur Last fallen, und von ihnen ohne irgend eine Ausnahme, Einschränkung oder einen Vorbehalt befriedigt werden.

25. Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatpersonen oder öffentlichen, religiösen, bürgerlichen oder militairischen Anstalten der Länder angehören, die Se. Maj. der König von Preussen abtritt, oder denen er durch gegenwärtigen Traktat entsagt, — (diese Kapitalien mögen nun in der Bank von Berlin, oder in der Kasse der Seehandlungsgesellschaft, oder auf irgend eine andre Art in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preussen untergebracht worden seyn) — sollen weder konfiscirt, noch in Beschlag genommen werden; sondern die Eigenthümer besagter Fonds und Kapitalien sollen freie Macht haben, darüber zu verfügen, und sie werden fortfahren, den Genuß und die Interessen davon zu ziehen, sie mögen schon verfallen seyn oder zu den Fristen der Verträge und Obligationen erst vorkommen.

Das Gleiche soll gegenseitig beobachtet werden, in Hinsicht aller Fonds und Kapitalien, welche Unterthanen oder was immer für öffentliche Anstalten der preuß. Monarchie in den Ländern untergebracht haben, welche

Sr. Maj. der König von Preussen abtritt, oder denen er im gegenwärtigen Vertrag entsagt.

26. Die Archive, welche die Eigenthums Titel, Dokumente und überhaupt was immer für Papiere enthalten, die auf die von Sr. Majestät dem König von Preussen im gegenwärtigen Vertrag abgetretenen oder aufgegebenen Länder, Gebiete, Domainen und Güter Bezug haben, so wie die Karten und Pläne der festen Städte, Citadellen, Schloßer und Forts, die in besagten Ländern liegen, werden durch Commissäre Sr. genannten Maj., in der Frist von 3 Monaten von Auswechslung der Ratifikationen an, übergeben werden und zwar:

An Commissäre Sr. Maj. des Kaisers Napoleon in Hinsicht auf die am linken Elbufer abgetretenen Länder.

Und an Commissäre Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, Sr. Maj. des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig, in Hinsicht aller Länder, welche besagte Majestäten und die Stadt Danzig in Folge gegenwärtigen Vertrags besitzen sollen.

27. Bis zum Tag der Auswechslung der Ratifikationen des künftigen endlichen Friedensvertrags zwischen Frankreich und England, werden alle Länder unter der Herrschaft Sr. Maj. des Königs von Preussen ohne Ausnahme der Schifffarth und Handlung den Engländer verschlossen seyn.

Keine Absendung wird aus den preuß. Häfen nach den britt. Inseln gemacht, noch ein von England oder seinen Kolonien kommendes Schiff in den genannten Häfen zugelassen werden können.

28. Es wird unmittelbar eine Uebereinkunft entworfen werden, um alles in Nichtigkeit zu bringen, was die Art und die Epoche der Uebergabe der Plätze, welche Sr. Maj. dem König von Preussen zurückgestellt werden sollen, und die Details der Civil- und Militairverwaltung der ebenfalls zurückgegebenen Länder betrifft.

29. Die Kriegsgefangnen von dem einen und andern Theil, werden ohne Auswechslung und in Masse, sobald als möglich zurückgegeben werden.

30. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und

von Sr. Maj. dem König von Preussen ratificirt, und die Ratificationen werden zu Königsberg in dem Zeitraum von 6 Tagen nach der Unterzeichnung, oder eher, wo möglich, ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Tilsit, den 9. July 1807.

(L.S.) Unterz. R. Moriz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

(L.S.) Unterz. der Feldmarschall Graf
von Kalckreuth.

(L.S.) Unterz. August Graf von Goltz.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sind ausgewechselt worden zu Königsberg d. 12 Jul. 1807.

Uebereinkunft

zwischen den Unterzeichneten, dem MajorGeneral Fürsten von Neuchâtel einer, und dem Feldmarschall Grafen von Kalckreuth andrer Seite, als Bevollmächtigten ihrer Souveraine, jene Uebereinkunft abzufassen, welche im 28. Artikel des zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und König Napoleon, und Sr. Maj. dem König von Preussen zu Tilsit unterzeichneten FriedensVertrags bedungen worden ist.

1. Art. Es sollen ohne Aufschub gegenseitig Commissäre ernannt werden, um Pfähle an den Gränzen des Herzogthums Warschau, AltPreussens, des Gebiets von Danzig, und an den Grenzen zwischen den Königreichen Preussen und Westphalen aufzurichten.

2. Die Stadt Tilsit wird den 20. July, Königsberg den 25. July, und bis zum 1. August das Land bis zur Passarge, welche die alte Stellungen der Armee bezeichnet, übergeben werden.

Am 20. August wird man AltPreussen bis zur Weichsel räumen.

Am 5. Sept. wird man den Rest von AltPreussen bis zur Oder räumen.

Die Grenzen des Gebiets von Danzig werden in einem Umkreis von 2 Stunden um die Stadt gezogen, und durch Gränzpfähle mit den Wappen von Frankreich, Danzig, Sachsen und Preussen, bestimmt werden.

Am 1. Oct. wird man ganz Preussen bis an die Elbe räumen.

Schlesien wird ebenfalls am 1. Oct. zurückgegeben werden, so daß in 2 und einem halben Monat die

vollständige Räumung des Königreichs Preussen geschehen seyn wird.

Der Theil der Provinz von Magdeburg, der auf dem rechten Elbuser liegt, ferner die Provinzen von Prenzlau und Pasewalk werden erst am 1. Nov. geräumt werden; aber es wird eine Linie gezogen werden, damit keine Truppen sich Berlin nähern können.

In Hinsicht Stettins wird die Zeit seiner Räumung von den Bevollmächtigten bestimmt werden.

6000 Franzosen werden in dieser Stadt bis zum Augenblick ihrer Räumung bleiben.

Die Plätze Spandau, Küstrin und überhaupt alle schlesischen Plätze werden am 1. Oct. den Truppen Sr. Majestät des Königs von Preussen übergeben werden.

3. Es versteht sich von selbst, daß die Artillerie, alle Kriegsvorräthe, und überhaupt alles in den Plätzen von Pillau, Colberg und Graudenz in dem Stand verbleibe, in dem es sich gegenwärtig befindet.

Dasselbe soll von den Plätzen Glatz und Kosel gelten, wenn die franz. Truppen noch nicht Besitz davon genommen haben.

4. Die oben erwähnten Verfügungen werden zu den bestimmten Fristen in dem Fall in Erfüllung gehen, wenn die dem Lande auferlegten Kontributionen werden bezahlt seyn. Wohl verstanden, daß die Kontributionen für bezahlt werden angesehen werden, wenn hinreichende Sicherheit dafür geleistet, und diese vom General-Intendanten der Armee für gültig erkannt worden ist.

Es versteht sich ebenfalls, daß jede Kontribution, die vor der Auswechslung der Ratifikationen nicht öffentlich bekannt war, null und nichtig sey.

5. Alle Einkünfte des Königreichs Preussen werden von dem Tag der Auswechslung der Ratifikationen an die Kassen des Königs und auf Rechnung Sr. Maj. abgeliefert werden, wenn die Kontributionen, die vom 1. Nov. 1806 bis zum Tag der Auswechslung der Ratifikationen zahlbar und fällig waren, abgetragen sind.

6. Von beiden Theilen werden Commissäre ernannt werden, um über alle streitigen Punkte sich freundschaftlich auszugleichen. Sie werden sich dem zufolge

am 25. Juli nach Berlin begeben, um der Räumung kein Hinderniß in den Weg zu legen.

7. Die franz. Truppen und Kriegsgefangnen werden bis zum Tag der Räumung im Lande, und von den Magazinen leben, die daselbst sich befinden können.

8. Wenn die Spitäler zur Zeit, wo die Truppen sich zurückziehen sollen, noch nicht geräumt sind, so werden die franz. Kranken in den Spitälern verpflegt, und von den Administratoren des Königs mit allem Nothwendigen versehen werden, ohne deswegen aufzu hören, Gesundheits-Offiziere um sich zu haben.

9. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre ganze und vollständige Wirksamkeit haben.

Zu Urkund dessen haben wir selbige unterzeichnet und unser Siegel beigedruckt.

Königsberg, den 12. July 1807.

(Unters:) der Marschall Alexander
Berthier.

(Unters:) der Marschall Graf von
Kalkreuth.

Deutschland.

Frankfurt, vom 27 Jul.

Diesen Morgen gegen 11 Uhr haben der Erbgroßherzog von Baden nebst dessen Frau Gemahlin kais. Hoheit unter Absferung des Geschützes unsre Stadt verlassen.

Sichere Briefe aus Hamburg melden, daß nächstens eine russ. Flotte, in Verbindung mit der dänischen den Engländern den Sund versperren werde. Auch sagt man, das zum nemlichen Behuf ein starkes franz. Truppenkorps nach Dännemark übergeschifft werden würde, und dieß alles mit freundschaftlichem Einverständnis Dännemarks.

Stuttgart, vom 27 Jul.

Dem Vernehmen nach, wird das schon seit einem Jahr bestimmte Belager des neuen Königs von Westphalen mit Ihro königl. Hoheit der Prinzessin Catharine, Tochter des Königs, in Kurzem vollzogen werden, und der zu der förmlichen Anwerbung bestimmte franz. Botschafter, Reichsmarschall Bessieres, in wenigen Tagen zu Stuttgart eintreffen. Ihre königl. Majestäten und der Hof werden am 31. Jul. wieder in der hiesigen Residenzstadt zurück erwartet.

(U. d. Schwab. Merk.)

Frankreich.

Paris, den 24. July.

Siebenundachtzigstes Bulletin der grossen Arme.

Königsberg, den 12. July.

Nachdem die Kaiser von Frankreich und Rußland zwanzig Tage sich in Tilsit aufgehalten hatten, wo die zwey kaiserliche Häuser in derselben Strafe in geringer Entfernung von einander lagen, so trennten sie sich den 9ten um 3 Uhr Nachmittags, indem sie sich die größten Beweise von Freundschaft gaben. Das Tagebuch von dem, was während ihres Aufenthalts vorging, wird für beide Völker von wahren Interesse seyn.

Um halb 4 Uhr empfing der Kaiser Napoleon den Abschiedsbesuch des Königs von Preußen, der nach Memel zurückkehrte, und reiste hierauf nach Königsberg ab, wo er den 10ten, um 4 Uhr frühe eintraf.

Gestern besah er den Haven in einem Boote, welches von den Matrosen der Garde bedient war. Heute mustert Sr. Maj. das Korps des Marschalls Soult und reist morgen, um 2 Uhr frühe, nach Dresden ab.

Die Zahl der Russen die in der Schlacht von Friedland umgekommen sind, beläuft sich auf 17,500 Die Zahl der Gefangenen beträgt 40,000; 18,000 sind durch Königsberg passirt; 7000 sind in den Hospitälern krank zurückgeblieben; der Ueberrest wurde auf Thorn und Warschau dirigirt. Es wurden Befehle gegeben, sie unverzüglich nach Rußland zurückzuschicken: 7000 sind bereits in Königsberg zurück, und werden sogleich zurückgegeben. Diejenige, welche in Frankreich sind, werden in provisorische Regimenter gebildet. Der Kaiser hat befohlen, sie zu kleiden und zu bewaffnen.

Die Ratifikationen des Friedenstraktats zwischen Frankreich und Rußland waren am 9ten zu Tilsit ausgewechselt worden. Diejenigen des Traktats zwischen Frankreich und Preußen wurden heute hier ausgewechselt.

Die Bevollmächtigten zu diesen Unterhandlungen waren, für Frankreich, der Fürst von Benevent; für Rußland, die Prinzen Kurakin und Labanoff; für Preußen, der Feldmarschall Graf von Kalkreuth und der Graf von Solt.

Nach solchen Begebenheiten kann man nicht umhin zu lächeln, wenn man von der großen englischen Expedition sprechen hört, und von dem neuen Kriegssinn, der den König von Schweden befallen hat. Man muß übrigen bemerken, daß die Observations-Armee an der Elbe und Oder 70,000 Mann stark war, und abhängig von der großen Armee, und die spanischen Divisionen nicht mitgerechnet, die jetzt an der Oder stehen. England hätte demnach seine ganze Armee, seine Milizen, seine Volontairs, seine Fencibles auf Expedition senden müssen, wenn es im Ernste hätte eine Diverfion machen wollen. Wenn man überlegt, daß es in solchen Umständen 6000 Mann abgeschickt hat, um sich von den Arabern massakriren zu lassen, und 7000 Mann in das spanische Indien, so kann man nicht anders, als mit Mitleid auf die ausnehmende Stierigkeit blicken, welche dieses Kabinet foltert.

Der Friede von Tilsit macht den Operationen der großen Armee ein Ende; aber alle Küsten, alle Häven von Preussen bleiben nicht weniger den Engländern verschlossen. Es ist wahrscheinlich, daß die Kontingental-Blokade kein leeres Wort seyn wird.

Die Pforte wurde in den Frieden einbegriffen. Die Revolution, die eben in Konstantinopel statt gehabt hat, ist eine antichristliche Revolution, die mit der europäischen Politik nichts gemein hat. Der Adjutant-Kommandant Guikeminot ist nach Bessarabien abgereist, um dem Großbezier von dem Frieden, von der Freyheit der Pforte, daran Antheil zu nehmen, und von den Bedingungen, die sie betreffen, Nachricht zu geben."

Paris, vom 25 July.

In der gestrigen außerordentlichen Senatssitzung legte der Fürst Reichserzkanzler dem Senat, nach einer kurzen Anrede, die mit Rußland und Preussen geschlossenen Friedensschlüsse vor. Ersterer lautet, wie folgt: „Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, und Se. Maj. der Kaiser aller Ruessen, bejeit von gleichem Verlangen, den Verheerungen des Kriegs ein Ende zu setzen, haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des

Rheinbundes, den Hrn. K. M. Talleyrand, Fürsten von Benevent, Ihren Großkammerer und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des preuß. schwarzen und rothen Adler- und des St. Hubertus-Ordens; und Se. Maj. der Kaiser aller Ruessen, den Hrn. Prinzen Alex Kurakia, Ihren wirklichen geh. Rath, Mitglied des Staatsraths, Senator, Kanzler aller Orden des Reichs, wirklichen Kammerer, außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Kaisers aller Ruessen bei Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, und Ritter des russ. St. Andreas-St. Alexander-St. Annen- und St. Wladimir-Ordens von der ersten Klasse, des preuß. schwarzen und rothen Adler- des bairischen St. Hubertus- und des dän. Daneborger-Ordens, dann Bailli und Großkreuz des souverainen Ordens des h. Johannes von Jerusalem, und den Hrn. Prinzen Dimitri Labanoff von Kostoff, Gen. Lieut. der Armee Sr. Maj. des Kaisers aller Ruessen, Ritter des St. Annen-Ordens 1. Klasse, des militär. St. Georgen-Ordens und des St. Wladimir-Ordens 3. Klasse, welche, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind: 1) Vom Tage der Auswechslung des gegenwärtigen Vertrags an wird vollkommener Friede und Freundschaft zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Sr. Maj. dem Kaiser aller Ruessen, statt haben. 2) Alle Feindseligkeiten werden von beiden Seiten, zu Land und zu Wasser, auf allen Punkten, wo die Nachricht von Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrags officiell angekommen seyn wird, so gleich aufhören. Die hohen kontrahirenden Theile werden ohne Verzug, durch außerordentliche Kouriere, diese Nachricht ihren Generälen und Kommandanten zufertigen. 3) Alle Kriegs-, und andere Schiffe, einem der kontrahirenden Theile, oder ihren Unterthanen zugehörig, die nach der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrags genommen worden seyn könnten, werden zurückgegeben, oder, im Fall sie bereits verkauft worden, wird der Werth derselben erstattet. 4) Se. Maj. der Kaiser Napoleon willigen, aus Achtung für Se. Maj. den Kaiser aller Ruessen, und um einen Beweis seines aufrichtigen Verlangens zu geben, beide Rationen durch

die Bande unerschütterlichen Vertrauens und Freundschaft zu vereinigen, ein, daß Sr. Maj. dem König von Preussen, als Alliirten Sr. Maj. des Kaisers aller Reussen, alle hier benannte eroberte Länder, Städte und Gebiete zurückgegeben werden, nämlich: Den Theil des Herzogthums Magdeburg, der auf dem rechten Ufer der Elbe liegt; die Mark Prignitz, die Ufer-Mark, die Mittel und Neu-Mark von Brandenburg, mit Ausnahme des Kottbuser Kreises in der Niederlausitz, welcher Sr. Maj. dem Könige von Sachsen zugehören soll; das Herzogthum Pommern; Ober-Unter- und Neu-Schlesien mit der Grafschaft Glatz; der Theil des Reg-Dis-triktes, welcher im Norden der Straße von Driesen nach Schneidemühl, und im Norden einer Linie liegt, die von Schneidemühl über Baldau zur Weichsel geht, und an den Gränzen des Bromberger Kreises hinläuft, mit Vorbehalt einer wechselseitigen völlig freien Schif-fahrt auf dem Reg- und dem Bromberger Kanal, von Driesen bis zur Weichsel; Pommerellen; die Insel Rogat; das Land auf dem rechten Ufer der Weichsel und der Rogat, im Westen von Altpreussen und im Norden des Kulmer-Kreises; das Ermeland; endlich das Königreich Preussen, wie es am 1. Jan. 1772 beschaffen war, mit den Plätzen: Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Kosel und Glatz, und überhaupt allen Plätzen, Zitadellen, Schlösser und Forts der obgenannten Länder, in dem Zustande, in dem sich diese Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts gegenwärtig befinden, und überdies die Stadt und Zitadelle von Graudenz.

(Die Fortsetzung folgt.)

General-Pardon.

Carlsruhe. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben unterm 18 July gnädigt zu resolviren geruhet, daß allen denjenigen, welche dem Willkürge entwichen und die nicht auf dem Marsch ins Feld, oder im Feld selbst seit dem 1ten October 1806, bis jetzt desertirt sind, und sonst kein Verbrechen begangen haben, ein General-Pardon ertheilt werden solle. Dieses wird hiermit mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß dieser General-Pardon auf 2 Monate, vom Tag der Publication an, gelte, alle diejenigen aber, die innerhalb dieser Zeit sich nicht stellen, auf Betreten unnachlässig bestraft, und auch sonst

der gesetzlichen Ordnung nach gegen Sie verfahren werden solle. Verfügt Carlsruhe bey Großherzoglichem Kriegs-Collegio den 18 July 1807.

Carlsruhe. (Meubles.) Ein großer Spiegel, 2 Marmortische, ein großer Tisch mit 2 Auszügen und 2 Säulen sind zu verkaufen. Das Zeit. Komt. Nro. 46 sagt wo?

Carlsruhe. (Weine feil.) Bey Joh. Gräfle und Höfle, sind die besten und selbst gezogene Unter- und Oberländer weise von verschiedenen Jahrgängen, wie auch 1804. rother Affecthaller Wein, per Ohm zu 15 — 18 — 22 — 24 — 30 — bis 55 fl. — und weißer Burgunder erster Qualität Montrachet 1804. zu verkaufen.

Carlsruhe. (Kapital-Antrag.) Es liegen 3000 bis 4000 fl. gegen hinlängliche gerichtliche Versicherung zum Ausleihen bereit. Das Zeitungs-Comptoir Nro. 46 sagt wo?

Carlsruhe. (Logis.) In Philipp Macklots Behausung im großen Zirkel, Nro. 46 ist auf den 23 Oct. der ganze obere Stock, mit Keller, Holzstall und sonstigen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

Carlsruhe. (Wein feil.) Bey Handelsmann Friederich Gesell, sind sowohl diverse Sorten ausländischer Weine, als auch Arrac de Batavia bester Qualität, in ganzen und halben Bouteillen zu haben.

Durlach. (Schuldenliquidation.) Alle diejenige welche eine rechtmäßige Forderung an den in Gaunt gerathenen hiesigen Bürger und Kleidermeister Jung Johann Friederich Sulzer zu machen haben; werden anmit aufgefordert, solche Montag den 17 August h. a. Vormittags 8 Uhr bey Großherzoglicher Stadtschreiberey dahier bey Strafe des Ausschlusses zu liquidiren. Verordnet bey Großherzogl. Oberamt Durlach am 21 July 1807.

Gengenbach. (Bekanntmachung.) Durch Resolution hochpreislichen Hofraths-Collegii 1. Sen. d. d. Carlsruhe vom 14 dieß ist dahiesiger Rathsvogtei gnädigt bewilliget worden, den jährlichen Jakobi-Markt auf Laurenty verlegen zu dürfen.

Dieses wird andurch mit deme bekannt gemacht, daß dieser Jahrmarkt in Hinkunft allzeit auf Montag und Dienstag nach Laurenty werde gehalten werden. Gengenbach am 20ten July 1807.

Großherzogl. Badischer Rathschultheiß, vac. Städtmeister und Rath daselbst.

Badenweiler. (Ein Theilungs-Commissar wird gesucht.) Es wird für das hiesige Oberamt ein Theilungs-Commissarius gesucht, welcher gleich eintreten könnte; Geschicklichkeit im Fach, Fleiß und gute Aufführung werden zur Bedingung gemacht, dagegen eine

gute Behandlung und hinlänglichem Auskommen versichert.
Müllheim am 13ten July 1807.

Großherzogl. Badisches Oberamt

Umt Renchen. (Steckbrief.) Der hiesige ledige 27 Jahr alte Burgerssohn Martin Kahlhofer fuhr am letzten Sonntag in der Nacht in Begleitung einiger ledigen Leuten von hier nach dem Dorf Wagshurst, und hatte das Unglück auf seinem Heimweg zwischen 9 und 10 Uhr von einem ganzen Trupp lediger Wagshurster Pürschen angegriffen, und so mit Schlägen und Steinwürfen mißhandelt zu werden, daß er in 24 Stunden nicht mehr zu Sinnen gekommen, und jetzt noch wenig Hoffnung zu seinem Auskommen vorhanden ist.

Da nun aber die in nachstehendem Signalement beschriebene zwey ledige Pürsche von Wagshurst Johannes Berger und Anton Hurst durch ihre unverhofft unternommene Flucht sich als hauptsächlich Theilhaber an der im Turba vorgefallenen gefährlichen Mißhandlung des gedachten ledigen Martin Kahlhofers darstellen, auch dieses sich wirklich schon ex Aktis ergeben will;

So werden daher alle Obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, auf gedachte beide Pürsche alles Ernstes fahnden, solche auf Betretten gefänglich anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an hiesiges Amt ausliefern zu lassen. Verordnet bey Großherzoglichem Amt Renchen den 28ten July 1807.

S i g n a l e m e n t.

Der flüchtig gewordene ledige Burgerssohn Johannes Berger von Wagshurst ist ohngefähr 27 Jahr alt, 5 Schuh 4 bis 5 Zoll groß, untersezier Statur, hat ein schwarzbraunes Angesicht, schwarzbraune Augen und Augbraunen, schwarze rund abgeschnittene Haare, eine stumpfe dicke Naase großen Mund mit einem dicken Unterlippel, starke Schenkel und Waden.

Bev seiner Entweichung trug er lange leinene Hosen einen schwarzen Zwilchrock, und ein altes radinenes weißes Brusttuch, Kalblederne Schuhe mit Riemen gebunden, um den Hals einen Kreppen Flor, und einen dreyeckigten Huth.

Der flüchtig gewordene ledige Anton Hurst von Wagshurst ist ohngefähr 20 Jahr alt, meist ohngefähr 5 Schuh 3 Zoll, hat ein rundes glattes rothlechtes Gesicht ohne Bart, eine breite niedere Stirne, eine spizige Naase, einen kleinen Mund, und rundes Kinn ist untersezier Statur, und hatte bei seiner Entweichung nachstehende Kleidungsstücke auf dem Leib.

Einen schwarz zwilchenen Muzen, ein altes weißes radinenes Brusttuch, lange weiße zwilchene Hosen, und weiße Strümpfe, rindlederne Schuhe mit Riemen gebunden, einen aufgestülpten Filzhuth, dennoch aber

auf einer Seite herunter hangend, und um den Hals einen Flor von Krepp.

Lörrach. (Saubere Liquidation.) Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem Oberamt Rötteln zu Grenzach, an die Jung Johann Georg Bronnerschen Eheleute auf Mittwoch den 12 August 1807 bei der TheilungsCommission allda. Lörrach am 16ten July 1807.

Großherzogl. Oberamt.

Lörrach. (Schuldensiquidation.) Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem Oberamt Rötteln zu Rümningen an die Michael Blumisch und Hannß Jacob Blumischen Eheleute auf Montag den 17ten August 1807 bei der TheilungsCommission allda. Lörrach, am 16ten July 1807.

Großherzogl. Oberamt.

Müllheim. (Schuldensiquidation.) Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem Oberamt Badenweiler zu Müllheim. zu Buggingen an den Hannß Jörg Kalchschmidt auf Montag den 24ten August 1807. Müllheim den 25 July 1807.

Großherzogliches Oberamt.

Bischofsheim am Steg. (Schuldensiquidation.) Die Gläubiger des ältern Burgers Andreas Schäfer zu Bischofsheim haben auf Mittwoch den 19ten August in Großherzoglicher Landschreiberey dahier, ihre Forderungen sammt Vorzugsrecht, um so gewisser zu dokumentiren, als sie sonst keine Befriedigung aus der vorhandenen Masse erhalten würden. Verordnet bey Großherzoglichem Oberamt Bischofsheim, den 21 July 1807.

Großherzogliches Oberamt.

Rastatt. (Einberufung militärschlichtiger Unterthanen Söhne.) Infolge Beschlusses Hochpreißlichen Hofraths I. Senats vom 22. May 1807. No. 3455. werden nachbenannte militärschlichtige OberAmts Untergebene, welche zum Theil ohne Wanderpaß sich in die Fremde begeben, theils aber über die gesetzliche Wanderzeit ohne OberAmtliche Erlaubniß in der Fremde geblieben, so wie auch jene, welche auswärts in Diensten stehen, hiermit aufgefodert, binnen 3 Monaten bey unterzeichneter Stelle unfehlbar zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß gegen sie nach der bestehenden Landes-Constitution mit Landes-Verweisung und Vermög-

gens Confiscation werde vorgefahren werden, und zwar von

Steinmauern.

- 1) Franz Joseph Karle, Schumacher. 2) Nicolaus Karle, Leineweber. 3) Anton Haas, Schumacher. 4) Hs. Michel Gailfuß, Becker. 5) Joseph Brunno, Schreiner. 6) Nicolaus Gailfuß, Leineweber.

Au am Rhein.

- 1) Faustlin Stolz, Weber. 2) Johannes Göpf, Weber. 3) Klemens Weßbecker, Schuster. 4) Stephan Busch, Schuster. 5) Anton Bauer, Schneider. 6) Joseph Ganz, Schmidt.

Durmersheim.

- 1) Franz Anton Becker, Metzger. 2) Johannes Trapp, Schumacher. 3) Johann Michel Kary, Bauernknecht. 4) Paul Hauer, Maurer. 5) Valentin Kastner, Wager. 6) Anton Brunner, Schuster. 7) Michel Schuler, Schneider.

Gaggenau.

- 1) Blasius Seiz, Zimmermann. 2) Thomas Stöfer, Schreiner. 3) Leopold Schach, Glasmacher. 4) Anton Henger, Schuster. 5) Hilarius Schach, Becker.

Kaenthal.

- 1) Anton Stuckel, Becker.

Niederbühl und Försch.

- 1) Georg Kiefer, Schmidt. 2) Anton Scharrer, Schneider.

Wittersdorf.

- 1) Simon Müller, Weber.

Ottersdorf.

- 1) Joseph Müller, Becker. 2) Nicolaus Jülig, Maurer. 3) Johann Adam Peter, Weber. 4) Joseph Göz, Schmidt. 6) Joseph Stüber, Schuster.

Muckensurm.

- 1) Bernhard Späth, Becker. 2) Peter Raub, Kiefer. 3) Peter Raub, Schuster. 4) Bernhard Hornung, Schneider. 5) Valentin Hartmann, Weber. 6) Wendel Schraft, Weber. 7) Lorenz Kraus, Maurer. 8) Matthias Kastner, Maurer. 9) Matthias Luz, Kiefer. 10) Anton Schaub, Seiler. 11) Fader Späth, Schuster. 12) Joseph Späth, Schneider. 13) Joseph Desterle, Schreiner. 14) Ambros Späth, Wauer. 15) Karl Hornung, Weber. 16) Thadens Baumann, Chirurgus. 17) Erasmus Baumann, Strumpfweber. 18) Joseph Melcher, Becker.

Oberweyer.

- 1) Benedict Melcher, Hafner. 2) Anton Haller, Schuster. 3) Johann Adam Werner, Schuster. 4) Anton Schick, Schuster.

Dettingheim.

- 1) Heinrich Weßbecker, Schmidt. 2) Franz Anton

- Kühn, Weber. 3) Anton Drechsler, Schuster. 4) Georg Vogel, Weber. 5) Michel Speck, Schuster. 6) Joseph Krebs, Schreiner. 7) Johannes Ziegler, Metzger.

Bietbigheim.

- 1) Andreas Würz, Schreiner. 2) Anton Volk, Schuster. 3) Johann Georg Peter, Bauernknecht.

Bischofheim.

- 1) Joseph Jocher, Maurer. 2) Christian Wolf, Schneider. 3) Hieronimus Merkel, Becker. 4) Bernhard Simon, Wagner. 5) Joseph Fütterer, Kiefer.

Wärmersheim.

- 1) Franz Joseph Lichtenberger, Leineweber. 2) Anton Kölmel, Zimmermann.

Wintersdorf.

- 1) Lorenz Ulrich, Schuster. 2) Joseph Grabenstätter, Bauernknecht. 3) Friedrich Kanzler, Schuster. 4) Georg Adam Heberling, Schuster.

Issenheim.

- 1) Xaver Büchel, Wagner. 2) Lukas Heiz, Schmidt. 3) Fidel Schäfer, Schmidt. 4) Joseph Wilhelm, Nagelschmidt. 5) Nikolaus Peter, Weber.

Elchesheim.

- 1) Lorenz W. H., Schmid. 2) Johannes Böllinger, Metzger. 3) Bernhard Altenbach, Schuster. 4) Anton Altenbach, Schneider.

Euppenheim.

- 1) Anton Dieringer, Schneider. 2) Bernhard Förger, Schmidt. 3) Sebastian Bohn, Maurer. 4) Salcius Hertweck, Seiler. 5) Alois Lepold, Schneider.

Rothenfels.

- 1) Johannes Merkel, Zimmergesell. 2) Joseph Stahlwenger, Schreiner. 3) Simon Holl, Schneider. 4) Bartholomäus Stahlberger, Schreiner. 5) Lorenz Merkel, Becker. 6) Joseph Kästner, Schuster. 7) Peter Elias Großmann, Glaser. 8) Michel Baumstark, Kiefer. 9) Andreas Stahlberger, Zimmermann. 10) Gregor Braun, Schneider. 11) Paul Einloth, Schneider. 12) Gregor Stahlberaer, Schlosser. 13) Joseph Holl, Schneider. 14) David Stöfer, Schneider. 15) Damian Schmidt, Nagelschmitt. 16) Joseph Schweizer, Schneider. 17) Alois Stahlberger, Schreiner. 18) Simon Quitterer, Maurer. 19) Nikolaus Schottmüller, Gerber. 20) Mathens Gorig, Weber. 21) Joseph Gorig, Metzger. 22) Thadens Peter, Schneider. 23) Egidius Stöfer, Strumpfweber. 24) Leo Merkel, Nagelschmitt. 25) Marcus Schmidt, Maurer. 26) Lukas Merkel, Schmidt. 27) Valentin Greif, Schreiner. Verordnet Rastatt bey Oberamt den 17 July 1807.